

Anstaltsreglement öffentlich-rechtliche Anstalt «Alterszentrum und Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall»

vom 19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Anstalt		2
Rechtsform	Art. 1	2
Zweck	Art. 2	2
Grundkapital und Finanzierung	Art. 3	2
Leistungsauftrag	Art. 4	3
II Organisation		3
1. Behörden / Aufsichtsorgan		3
Einwohnerrat	Art. 5	3
Gemeinderat	Art. 6	3
2. Organe der Anstalt		3
Die einzelnen Organe	Art. 7	3
2.1 Die Verwaltungskommission		3
Grundauftrag	Art. 8	3
Zusammensetzung, Wahlvoraussetzung, Organisation	Art. 9	3
Amtsdauer	Art. 10	3-4
Abberufung	Art. 11	4
Aufgaben, Kompetenzen	Art. 12	4
Beschlussfähigkeit	Art. 13	4
2.2 Die Geschäftsführung		4
Stellung, Aufgaben, Kompetenzen	Art. 14	4
2.3 Die Revisionsstelle		4
Amtsdauer, Aufgaben, Kompetenzen	Art. 15	4-5
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt		5
Anstellungsverhältnisse	Art. 16	5
III Rechnungsführung, Finanzen, Haftbarkeit		5
Rechnungsführung	Art. 17	5
Haftung	Art. 18	5
IV Rechtsschutz		5
Rechtspflege	Art. 19	5
V Schlussbestimmungen		5
Inkrafttreten	Art. 20	5
Auflösung	Art. 21	5

Anstaltsreglement öffentlich-rechtliche Anstalt «Alterszentrum und Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall»

vom 19. Juni 2018¹

Gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) und Art. 25 lit. e der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 101.000) erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall folgendes Anstaltsreglement:

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Anstalt

Art. 1

Rechtsform

¹Unter dem Namen «Alterszentrum und Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall» besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden «Anstalt» genannt) der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall mit Sitz in Neuhausen am Rheinflall.

²Die Anstalt ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Sie führt eine eigene Rechnung mit eigenem Vermögen.

Art. 2

Zweck

¹Zweck der Anstalt ist das Führen und Betreiben von Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen.

²Die Anstalt kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Beteiligungen eingehen und Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Art. 3

Grundkapital
und
Finanzierung

¹Die Anstalt erhält die bisherigen das Altersheim Schindlergut und das Alterspflege- und Betreuungszentrum Rabenfluh und die Spitex Neuhausen am Rheinflall betreffenden Aktiven und Passiven gemäss Ausgliederungsbilanz vom 31. Dezember 2018 der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall.

²Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall stellt der Anstalt ein Dotationskapital von Fr. 2.5 Mio. zur Verfügung. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.

³Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall stellt der Anstalt mittels Gebrauchsleihevertrag bis zum Start der Sanierung oder dem Bezug des Neubaus das bisherige Altersheim Schindlergut zum Betrieb der Alterspflege unentgeltlich zur Verfügung. Das Grundstück GB Nr. 1468 mit dem sich darauf befindenden Alterspflege- und Betreuungszentrum Rabenfluh wird mittels Vertrag zur Grundstücksübertragung auf die Anstalt überschrieben.

⁴Im Weiteren finanziert sich die Anstalt selber, insbesondere durch

- Betriebseinnahmen;
- Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinde;
- Aufnahme von Fremdkapital;
- Legate und Schenkungen.

⁵Allfällige Fehlbeträge in der Jahresrechnung werden durch die Gemeinde getragen (Defizitgarantie).

⁶Über die näheren Bedingungen für die Verwendung von allfälligen Überschüssen befindet der Gemeinderat.

Art. 4

Der Gemeinderat schliesst mit der Anstalt eine Leistungsvereinbarung in Form eines Rahmenvertrags ab. Der Leistungsauftrag berücksichtigt die Vorgaben des Kantons und der Gemeinde, insbesondere der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung. Dieser beruht auf der Basis des heutigen Reglements (NRB 813.503).

Leistungsauftrag

II Organisation

1. Behörden / Aufsichtsorgan

Art. 5

Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Anstalt aus, soweit diese Aufgabe nicht an andere Stellen delegiert wurde. Er übt die folgenden Aufgaben und Befugnisse aus:

Einwohnerrat

- Erlass und Änderung des Anstaltsreglements;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltungskommission;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts;
- Entlastung der Mitglieder der Verwaltungskommission;
- Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie.

Art. 6

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall übt die Aufsicht über die Anstalt aus. Er übt unter anderem die folgenden Aufgaben und Befugnisse aus:

Gemeinderat

- Erlass der Eigentümerstrategie;
- Bestimmung der Revisionsstelle;
- Festlegung der Entschädigung respektive des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Verwaltungskommission.

2. Organe der Anstalt

Art. 7

Die Anstalt besteht aus folgenden Organen:

Die einzelnen Organe

- Verwaltungskommission;
- Geschäftsführung;
- Revisionsstelle.

2.1. Die Verwaltungskommission

Art. 8

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Anstalt. Sie legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss den Aufgaben der Anstalt fest.

Grundauftrag

Art. 9

¹Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung, Wahlvoraussetzung, Organisation

²Der Einwohnerrat wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission und dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³Die Heimreferentin oder der Heimreferent nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Verwaltungskommission.

⁴Massgebend für die Wahl in die Verwaltungskommission beziehungsweise Wahlkriterien sind fachliche und wirtschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Integrität. Mitarbeitende sowie Bewohnende der Heime dürfen keinen Verwaltungskommissionssitz innehaben.

⁵Die Verwaltungskommission erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Organe regelt.

Art. 10

¹Die Amtsdauer für die Kommissionsmitglieder und sowie die Präsidentin beziehungsweise Präsidenten beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

²Der Amtsantritt erfolgt jeweils am 1. Januar nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderats.

³Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11

Abberufung

Der Einwohnerrat kann die gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen, wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Geschäftsführung, abberufen.

Art. 12

Aufgaben,
Kompetenzen

¹Die Verwaltungskommission ist namentlich verantwortlich für:

- a) die Festlegung der Gesamtorganisation der Anstalt;
- b) die Festlegung der Anstaltsziele und -strategie und deren Kontrolle;
- c) den Erlass von wichtigen Richtlinien, wie z.B. Organisationsreglement, Personalrichtlinien und Festlegung der Taxen;
- d) die Sicherstellung eines Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss Obligationenrecht und dem Branchenverband Curaviva;
- e) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung;
- f) die Oberaufsicht der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente, Richtlinien und Weisungen;
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- h) die Genehmigung des jährlichen Budgets;
- i) die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- j) Sie ist das übergeordnete Aufsichtsorgan;
- k) Ihr obliegt die Errichtung und Wahl einer Ombudsstelle für Anliegen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Die Verwaltungskommission beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten der Anstalt, die nicht durch Gesetz oder durch Reglement in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse der Verwaltungskommission erfordern die Anwesenheit von mindestens drei ihrer Kommissionsmitglieder. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2.2. Die Geschäftsführung

Art. 14

Stellung, Aufgaben,
Kompetenzen

¹Die Geschäftsführung ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert die Verwaltungskommission über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

²Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie ist verantwortlich für die operative Führung der Anstalt.
- b) Sie setzt die Verwaltungskommissionsbeschlüsse um.
- c) Sie vertritt die Anstalt nach aussen.
- d) Sie entscheidet über Anstellungen und Entlassungen und ist verantwortlich für die Führung des Personals.
- e) Sie stellt die Anlaufstelle für Heimeintritte und Beratungen sicher.
- f) Sie stellt eine ausreichende Kapazität und eine adäquate Unterbringung und Versorgung aller Neuhauser Bürgerinnen und Bürger sicher.

2.3. Die Revisionsstelle

Art. 15

Amts-dauer,
Aufgaben,
Kompetenzen

¹Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft oder eine anerkannte Revisi-onsexpertin respektive ein anerkannter Revisi-onsexperte für die Dauer von einem Jahr zu bestimmen, die über eine Zulassung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften zur Revisi-onsaufsicht verfügt.

²Die Revisionsstelle hat insbesondere die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen und den Revisionsbericht zuhanden des Gemeinderats zu erstellen.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt

Art. 16

¹Die Verwaltungskommission erlässt ein Personalreglement. Dieses richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 180.101). Für bisherige Mitarbeitende der Altersheime und der Spitex gilt eine Besitzstandswahrung von drei Jahren.

Anstellungsverhältnisse

²Die Mitarbeitenden sind bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

III Rechnungsführung, Finanzen, Haftbarkeit

Art. 17

¹Das Kantonale Finanzhaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

Rechnungsführung

²Die Anstalt führt eine eigene Rechnung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 957 ff. OR; SR 220) und den Vorgaben des Branchenverbands Curaviva. Vorbehalten bleiben allfällige zwingende kantonale Vorgaben betreffend den Finanzhaushalt für Heime.

³Bücher und Jahresrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

⁴Für die Aufstellung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Art. 18

Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet in erster Linie ihr Vermögen. Die Gemeinde haftet subsidiär für nicht gedeckte Verbindlichkeiten.

Haftung

IV Rechtsschutz

Art. 19

Verfügungen der Geschäftsführung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden.

Rechtspflege

V Schlussbestimmungen

Art. 20

¹Dieses Anstaltsreglement wird durch den Einwohnerrat² erlassen und untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

²Es tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement³ des Kantons gemäss Art. 119 lit. c Gemeindegesetz (SHR 120.100) per Stichtag in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde aufzunehmen.

³Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend Altersheime Neuhausen und Spitex gehen mit Inkrafttreten auf die neue Anstalt über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Art. 21

¹Über die Auflösung oder den Verkauf und die Liquidation der Anstalt entscheiden die Stimmberechtigten.

Auflösung

²Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall.

¹Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2018

²Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 5. Juli 2018

³Genehmigt mit Beschluss des Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. November 2018, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2019